

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Jachenau

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 01.07.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetztes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBI S. 361) und Art. 20 des Kostengesetztes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Jachenau folgende Satzung.

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabgebühr §4
 - b) Leichenhausgebühren §5
 - c) Sonstige Gebühren §6 und §7

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelene Gebühren

§ 4

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte
 - A) Eine Einzelgrabstätte

a)	Pro Einzeljahr	30,00 Euro
b)	für 10 Jahre	200,00 Euro
c)	für 20 Jahre	350,00 Euro

B) Eine Familiengrabstätte

a) pro Einzeljahr	35,00 Euro
b) für 10 Jahre	300,00 Euro
c)für 20 Jahre	500.00 Euro

- (2) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts des Abs. 1 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühren zurückerstattet.

§ 5

Gebühren für die Benützung des Leichenhauses

100,00 Euro

§ 6

Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmales

Die Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals betragen 15,00 Euro

§ 7

Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Januar 1980, zuletzt geändert am 4. September 2019, außer Kraft

Erster Bürgermeister Georg Riesch

Jachenau, den 01.07.2019

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 02.07.2019 in der Gemeindekanzlei Jachenau zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Dien Anschläge wurden am 02.07.2019 angeheftet und am 17.07.2019 wieder entfernt.

Jachenau, den 17.07.2019

Erster Bürgermeister Georg Riesch